

der Bundesrat in dem Entscheid in Sachen der Vereinigung der zürcherischen Kontrollbuchinhaber vom 15. August 1905 ausdrücklich festgestellt hat: daß nämlich die Frage, in welchem Zeitpunkte eine Eintragung ihre Wirksamkeit äußert, nicht durch die Handelsregisterbehörden, sondern durch die Gerichte zu entscheiden ist, daß aber andererseits die Frage, in welchem Zeitpunkte eine Eintragung in das Handelsregister vollzogen ist, eine Frage des Verfahrens ist. Artikel 1 des Bundesgesetzes zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über das Handelsregister vom 11. Dezember 1888 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Vorschriften über Führung und Beaufsichtigung der Handelsregister, über das bei den Eintragungen zu beobachtende Verfahren, die zu entrichtenden Taxen und die Beschwerdeführung, sowie über die Einrichtung des Handelsamtsblattes zu erlassen. Durchaus auf dem Boden dieses Gesetzes steht der erwähnte Artikel 44 der Verordnung vom 6. Mai 1890, der dem eidgenössischen Handelsregisterbureau die Pflicht überbindet, die Eintragungen in das Handelsregister auf ihre Befugtheit zu prüfen. Eine solche Prüfung hat aber nur dann einen Sinn, wenn das eidgenössische Handelsregisterbureau gegebenen Falles gesetzwidrige Eintragungen zurückweisen kann; eine Eintragung in das Handelsregister kann daher erst dann als endgültig erfolgt betrachtet werden, wenn sie vom eidgenössischen Handelsregisterbureau genehmigt ist. Die Genehmigung äußert sich in der Regel naturgemäß in der Publikation durch das Handelsamtsblatt.

Ist nun aber die Eintragung in das Handelsregister mit der Protokollierung der Anmeldung durch den kantonalen Registerführer noch nicht perfekt, sondern erst mit der Prüfung und Genehmigung durch das eidgenössische Handelsregisterbureau, so kann auch die Folgerung nicht abgewiesen werden, daß bis zu dieser Prüfung und Genehmigung die zur Anmeldung legitimierte Personen ihr Gesuch wieder zurückziehen können (vgl. Siegmund, Handbuch, S. 59—60, 293).

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Österreich. — Das österreichische Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 24. Stück, ausgegeben zu Wien am 15. März 1906, veröffentlicht unter Nr. 58 das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das Gesetz besteht aus 8 Hauptstücken und 127 Paragraphen; die Hauptstücke enthalten I: Organisatorische Bestimmungen, II: Rechtsverhältnisse der Gesellschaften und der Gesellschafter, III: Auflösung, IV: Umwandlung anderer Gesellschaften in Gesellschaften m. b. H., V: Behörden und Verfahren, VI: Ausländische Gesellschaften, VII: Steuer- und gebührenrechtliche Bestimmungen, VIII: Strafbestimmungen. Schlußbestimmung. Es tritt drei Monate nach seiner Kundmachung, also am 15. Juni 1906 in Wirksamkeit.

* Nobelpreise. — Die Revisoren der Nobelstiftung teilen in dem Rechenschaftsbericht der Stiftung mit, daß die fünf Nobelpremien dieses Jahres sich auf je 138 536 Kronen belaufen werden, also auf 453 Kronen mehr als im Vorjahr.

* Preisausschreiben von Zeitungen in Frankreich. — Dem französischen Senat liegt zurzeit ein von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf vor, der den Mißbräuchen mit Preisausschreibungen der Zeitungen steuern will. Er lautet:

Artikel 1. Alle Preisausschreibungen von Zeitungen oder Zeitschriften, unter welcher Form auch immer, welche Preise in Natur oder in Geld für die Lösung von irgendwelchen Rätseln versprechen, sind verboten, wenn die Bedingungen dieses Wettbewerbs für das Recht an der Beteiligung den Kauf einer gewissen Zahl von einander folgenden Exemplaren der Zeitung oder der Zeitschrift verlangen, und wenn der verheißene Preis unter alle diejenigen verteilt werden muß, die die Lösung gefunden haben, anstatt jedem einzelnen ungeteilt ausgehändigt zu werden.

Artikel 2. Die Verstöße gegen das von Artikel 1 verordnete Verbot werden mit den Strafen nach Artikel 410 des Strafgesetzbuchs belegt, unbeschadet der Zuerkennung anderer Strafbestimmungen in gewissen Fällen, wie besonders des Gesetzes vom 21.—23. Mai 1836 über die Lotterien und des Artikels 405 des Strafgesetzbuchs. Die in Artikel 410 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene

Beschlagnahme betrifft auch die Prämien und Begünstigungen in Natur und Geld.

Artikel 3. Artikel 463 des Strafgesetzbuchs ist ebenfalls auf die von dem vorliegenden Gesetz betroffenen Verstöße anwendbar.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird bemerkt, daß die Preisausschreibungen der Zeitungen sehr ernste moralische Unzuträglichkeiten nach sich zögen, daß die ausgelegten, anscheinend bedeutenden Preise zu der geforderten geistigen Anstrengung in keinem Verhältnis ständen und gefährliche Hoffnungen auf plötzliche Bereicherung ohne ernsthafte Arbeit erweckten. Das Gesetz solle übrigens nicht die althergebrachten kleinen Belohnungen für Rebus-, Scharaden-Erraten, historische und wissenschaftliche Probleme treffen.

* Buchhändler-Abrechnung in Wien. — Die Abrechnung der Mitglieder des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler erfolgt in gewohnter Weise am Sonnabend den 31. März. Sortimentler außerhalb Wiens sind bei Zahlungen an Wiener Verleger, falls die Jahresrechnung ohne Übertrag ausgeglichen wird, zum Abzug von 1% Meßagio berechtigt.

* Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Bericht über die Verlagstätigkeit von Carl Heymanns Verlag in Berlin im Jahre 1905. Erster Nachtrag zu dem Katalog 1815—1904. 8°. 26 S.

Monatliche Übersicht der bedeutenderen Erscheinungen des deutschen Buchhandels. Herausgegeben und verlegt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig. 41. Jahrgang, No. 3. 1. März 1906. 8°. S. 33—48. Mit Platz zum Aufdruck der Sortiments-Firma auf der Vorderseite.

Deutsche Literatur, Sprache, Literaturgeschichte, Alt- und Mittelhochdeutsch, Deutsche Literatur 16., 17., 18. Jahrhundert, Neue deutsche Literatur, Belletristik. — Antiqu.-Katalog von Heinrich Kerler in Ulm a. D. 8°. 146 S. 5750 Nrn.

Auswahl von Geschenken für Konfirmanden (bezw. die heranwachsende Jugend vom 13. bis 18. Lebensjahr) zur Erleichterung des Einkaufs nach Preisen geordnet. Zusammengestellt von J. F. Steinkopf in Stuttgart. 8°. 24 S.

Die Tatsache, daß bei Geschenken der Preis in sehr vielen Fällen von wesentlichem Einfluß ist, hat zur Aufstellung dieses Verzeichnisses geführt. Es will die Frage beantworten: Was kann zu einem bestimmten Preis für die heranwachsende Jugend, besonders für das Konfirmationsalter empfohlen werden? (Aus der Vorbemerkung.)

Iswiestija knishnych magasinoff Towaritschestwa M. O. Wolff (Mitteilungen der Hofbuchhandlung M. O. Wolff in St. Petersburg und Moskau) 1906. No. 8.

Inhalt: Der grosse Prophet der russischen Literatur. Von Victor Ruskakoff. — Das Buch der Woche: Geschichte der russischen Intelligenz. — Neuigkeiten aus der literarischen Welt. — Bücherneuigkeiten. — Kleine Mitteilungen. — Mitteilungen aus Frankreich und Deutschland. — Slavische Neuigkeiten. — Rossica. — Die periodische Presse. — Fragen und Antworten von Lesern und an Leser. — Wöchentlicher Katalog neuer russischer, deutscher und französischer Bücher. — Bücher und Broschüren, die sich im Druck befinden. — Bücherbesprechungen. — Bibliographische Anzeigen.

Personalnachrichten.

* Rudolf von Gottschall. — Der in Leipzig lebende und, seines Alters nicht achtend, immer noch tätige hochgeachtete Dichter und Kritiker Geheimrat Dr. jur. Rudolf von Gottschall, geboren in Breslau am 30. September 1823, konnte am 13. d. M. sein sechzigjähriges Doktorjubiläum begehen. Die juristische Fakultät der Universität Königsberg hat dem Jubilar zu diesem Ehrentage eine Glückwunsch-Adresse überreichen lassen.

(Sprechsaal)

Rechenmaschine.

Bei den massenhaften Rechenarbeiten im Buchhandel, insbesondere im Verlag, verspreche ich mir von einer Rechenmaschine ein große Zeitersparnis. Sollte einer der Herren Kollegen mit einer solchen Maschine schon Erfahrungen gemacht haben, so wäre ich für nähere Mitteilung an dieser Stelle dankbar.

Stuttgart, 14. März 1906.

Robert Buch.